

haben jedoch denselben zur Zeit und bis eine neue Organisation der Gerichte erster Instanz eintritt, bei dem königl. Justizamt oder Justitiariat, in dessen Bezirk sie wohnen: 1) die wirklich angestellten Geistlichen der im Königreiche Sachsen aufgenommenen christlichen Confessionen; es bleibt jedoch dem Justizministerium vorbehalten, den Ortsgerichten, entweder im ganzen Lande oder an einzelnen Orten immerwährenden Auftrag zu ertheilen und werden die deshalb erforderlichen Bestimmungen durch Verordnung getroffen werden."

Was aber die unter 3. 4. und 5. im Gesetzentwurf §. 11. aufgestellten Exemtionen anlangt, so empfiehlt die Deputation die hierüber von der 1. Kammer unter 2. 3. 4. §. 70b. angenommene Fassung und die beiden letzten Sätze, wie sie im Wesentlichen gleichlautend mit dem Gesetz sich befinden.

Referent führt zur Unterstützung des Deputationsgutachtens an, daß die Deputation sich mit dem §. nicht einverstanden könne; denn so lange der Staat ein Gericht anerkenne, möge es ein Patrimonialgericht sein oder nicht, so müsse er das Gericht auch schützen. Es sei zwar gesagt worden, die Verfassungsurkunde stehe nicht entgegen, weil die königl. Aemter gleichfalls nur Untergerichte seien; allein ein privilegirter Gerichtsstand könne auch bei einem Untergerichte vorkommen, und hier sei immer eine Bevorzugung vorhanden, möge sie bei dem Unterrichter oder Oberrichter vorkommen. Ferner sei gesagt worden, die Exemtion jener Personen von den Patrimonialgerichten sei ihren Verhältnissen angemessen, und die Patrimonialgerichte hätten keinen Anspruch, zu verlangen, daß jene Personen unter ihnen stünden. Allerdings hätten diese keinen Anspruch, aber die Staatsbürger könnten verlangen, daß alle unter die Ortsgerichte gestellt werden, und daß das, was die Verfassungsurkunde aussprache, erfüllt werde. Sollten die Patrimonialgerichte von der Art sein, daß deren Fortbestehen mit der Verfassungsurkunde unvereinbar sei, so habe dieß die natürliche Folge, daß der Staat die Verpflichtung anerkenne, sie aufzuheben, weil er nun dann in den Stand gesetzt würde, der Constitution Genüge zu leisten. Dieses Argument, man müsse eine neue Exemtion eintreten lassen, weil sonst der Fall stattfinden könne, daß sie unter die Patrimonialgerichte kämen, halte er nicht für stichhaltig, er lasse dahin gestellt, ob es ein so großes Unglück sei, wenn dieser Fall eintrete. In der Theorie seien die Patrimonialgerichte freilich nicht haltbar, sie hätten eine historische Begründung, aber die Ueberzeugung könne er nicht theilen, daß das Vorhandensein der Patrimonialgerichte einen ausreichenden Grund darböte, der Constitution entgegen, etwas einzuführen. Daß aber der §. der Constitution entgegen sei, getraue er sich zu behaupten; denn der Unterschied zwischen privilegirtem und exemtem Gerichtsstande sei ihm nicht klar. Auch sei ihm etwas besonders, wenn er bedenke, eine Person lebe unter einem Ortsgerichte, und wenn er nun königl. Sakai würde, dadurch avancire, und unter die Amtsjurisdiction komme. Seien die Patrimonialgerichte so verwerflich, daß man einen ausreichenden Grund zu haben glaube, das Princip zu verleugnen, und eine Exemtion im Widerspruche mit der Verfassungsurkunde eintreten zu lassen, so bleibe nichts übrig, als die Patrimonialgerichte nach der in der Verfassungsurkunde nachgelassenen Maße aufzuheben; allein so lange das noch nicht gesche-

hen sei, müsse man von dem Grundsätze ausgehen, daß der Richter des Wohnortes der ordentliche Richter sei.

Staatsminister v. Könnert: Die geehrte Deputation weicht in diesem §. von der Ansicht der Regierung in so weit ab, als sie den Wegfall der Staatsdiener und Hofdiener, in so weit sie in der Rangordnung stehen, ingleichen der Officianten und Professoren der Universität beantragt, und sie an den Richter des Wohnortes verwiesen haben will, welches die Patrimonialgerichte sind, während der Gesetzentwurf sie an die Aemter verweist. Das Ministerium hat sich mit der 1. Kammer einverstanden erklärt, daß die Prädicatsisten nicht aufzunehmen sein und daß die Geistlichen einen exemten Gerichtsstand haben sollen. Die Rangordnung hat man hier wegen der pensionirten Staatsdiener angenommen. Was nun aber die Sache selbst anlangt und die Einwürfe, welche dem Gesetzentwurfe gemacht wurden, so muß ich mir da Mehreres zu erwiedern erlauben. Vorerst muß ich mich auf den Eingang des Deputationsgutachtens beziehen, wo gesagt ist, daß dieser Gesetzentwurf nach Wegfall der privilegirten Gerichtsstände der Verfassungsurkunde nicht genüge. Das Ministerium hat gewiß in allen Beziehungen die Verheißungen der Verfassungsurkunde und nicht bloß mit den Worten, sondern auch dem Sinne und dem Geiste nach zu erfüllen gesucht, und ich glaube darthun zu können, daß dieß auch hier geschehen ist. §. 55. der Verfassungsurkunde lautet: „die Rechtspflege wird auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise in der Maße eingerichtet werden;“ daß die privilegirten Gerichtsstände aufhören, so weit nicht einzelne auf Verträgen oder besondern Verhältnissen beruhende Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.“ Es ist also ausgesprochen, es sollen die privilegirten Gerichtsstände aufhören, so lange nicht einzelne auf Verträgen oder besondern Verhältnissen beruhende Ausnahmen nothwendig sind. Als Motiv ist die Gleichheit vor dem Gesetze angegeben. Es kommt nur darauf an, was man unter privilegirten Gerichtsständen versteht? Ich kann in der That unter solchen nur verstehen: 1) wo jemand seinen Gerichtsstand vor einem höhern als dem Unterrichter hat. Das ist eine Bevorzugung, und dann 2) wenn man für gewisse Personen oder Sachen ein besonderes Gericht feststellt, z. B. die Militärgerichtsbarkeit; allein der Gerichtsstand vor den Aemtern ist kein privilegirter Gerichtsstand vor denen der Patrimonialgerichte. Beide sind Untergerichte, sie stehen auf gleicher Stufe, in gleichem Range. Es hat auch bisher schon der exemte Gerichtsstand bestanden, daß die Staatsdiener, abgesehen von ihrem Range, unter die Aemter gehörten, und das nannte man exemten Gerichtsstand; aber in der That habe ich diesen noch nicht einen privilegirten Gerichtsstand nennen hören. In der Verfassungsurkunde ist gesagt: damit Gleichheit vor dem Gesetze stattfinde. Nun weiß ich in der That nicht, welcher Vorzug da vorhanden ist, wenn man jemanden an die Aemter weist, die mit den Patrimonialgerichten auf gleicher Stufe stehen, wenn man den Minister an ein Untergericht verweist, wo eben so gut der Bettler sein Recht nimmt; ich kann hier keine Bevorzugung sehen. Wenn nun aber die privilegirten Gerichtsstände wegfallen, so entsteht die Frage, wohin diese Personen gewiesen werden